SATZUNG DER STADT GOLDBERG
über den Bebauungsplan Nr. 10 "Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle"

Teil A – Planzeichnung
M 1:750

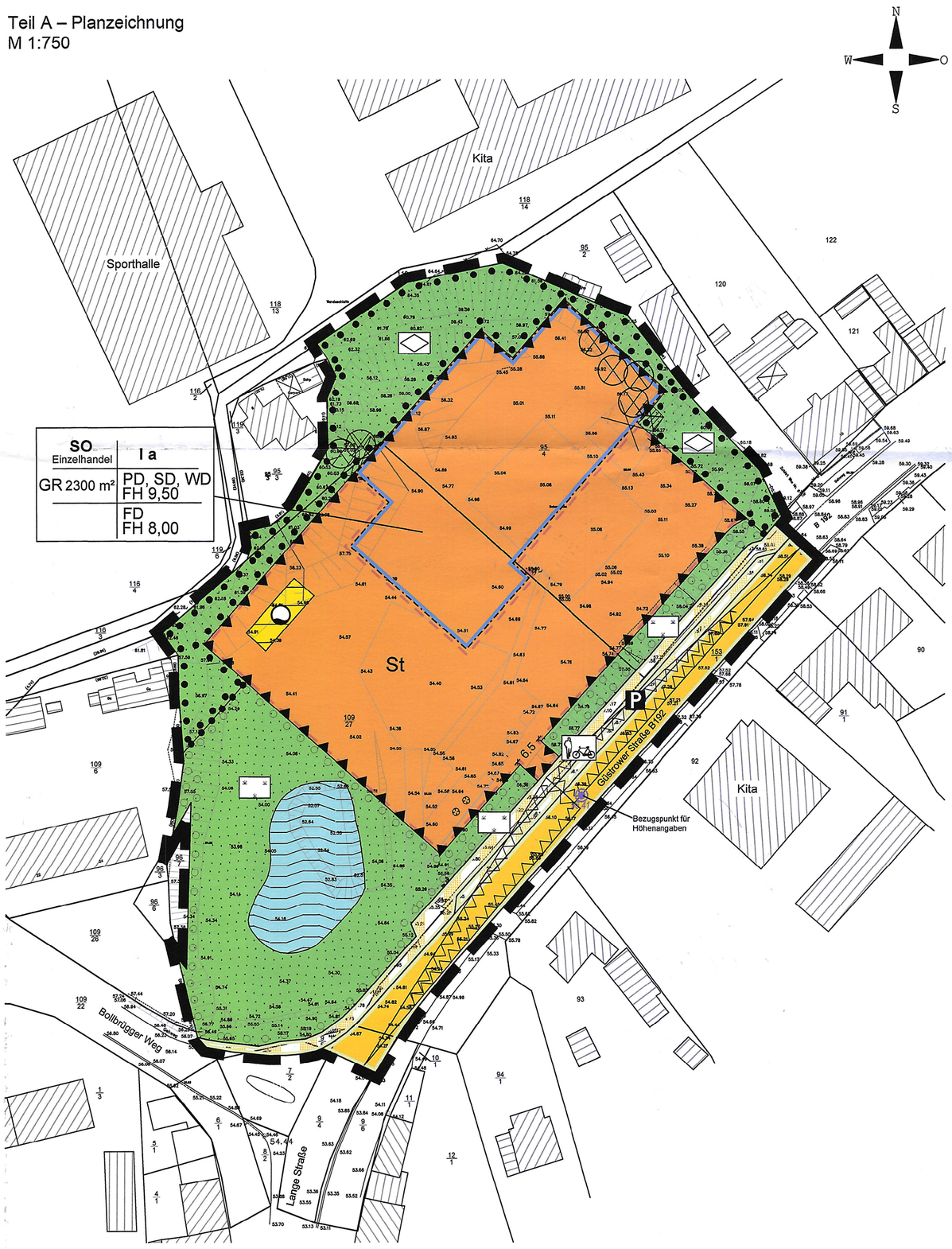

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBL. I S. 1509)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Einzelhandel — Sonstiges Sondergebiet - Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

GR — zulässige Grundfläche als Höchstmaß

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

PD, SD, WD, FD — Pult-, Sattel-, Walm-, Flachdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

P — Parkstreifen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Löschwasserbehälter, unterirdisch, mind. 100 m³

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Schutzgrün, privat

Zäsurgrün, privat

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: Stellplätze

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

95/4 — Flurstücksnummern

5.0 — Bemaßung in m

54.40 — Höhenpunkte in m über NHN

56.41 — Bezugspunkt für Höhenangaben in m über NHN

Baum entfällt

künftig fortfallend

Böschung

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 20 Landeswassergesetz (LWaG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Februartag eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Vögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Goldberg-Mildenitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle", gelegen nordwestlich der Güstrower Straße (B 192) und südöstlich der Walter Husemann Schule, umfassend die Flurstücke 95/4 (teilw.), 109/27 (teilw.) und 153/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Goldberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 Abs. 2 u. 16 - 19 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel" sind ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² sowie alle Anlagen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind (z.B. Stellplatz für Einkaufswagen), zulässig. Darüber hinaus ist ein angegliederter Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² zulässig.

1.2 Die zulässige Grundfläche (GR) darf in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

1.3 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Höhenlage von 56,41 m ü. NHN. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlagen, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Geländeanhebungen durch Aufschüttungen sind bis zu einem Maß von 1,50 m zulässig.

1.4 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes sind auch außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Werbepylons, von Fahnenmasten und Parkplatzleuchten mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 8,0 m über der hergestellten Geländeoberfläche zulässig.

1.5 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen ist zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Im Baugebiet mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

3. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Im Bereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 m³ zu errichten und dauerhaft in Funktion zu halten.

4. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

5. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das innerhalb des Sonstigen Sondergebietes anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes auf den privaten Flächen zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Regenwasser darf in Absprache mit der Stadt Goldberg in die vorhandene Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

6.1 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" ist ein Landschaftsrasen aus einer Regelsaatgutmischung (RSM) mit hohem Kräuteranteil herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Anteil von mindestens 20% ist mit Strauchgruppen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 5 Einzelbäume (Hochstämme) in die Grünfläche zu integrieren. Es sind Gehölze der Pflanzliste unter Punkt 5.3 zu verwenden.
Des Weiteren sind innerhalb dieser Grünfläche die Errichtung eines Werbepylons mit einer Gesamthöhe von maximal 8,0 m und die Errichtung von Fahnenmasten mit einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig, sofern diese nicht bereits innerhalb der Fläche des Sonstigen Sondergebietes errichtet wurden.

6.2 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. In vorhandenen Lücken sind die Gehölzpflanzungen zu ergänzen Dabei sind Gehölze der beigefügten Pflanzliste unter Punkt 5.3 zu verwenden. Ein Streifen von bis zu 8,0 m entlang der Baugrenzen kann, soweit es sich nicht um geschützte Bäume handelt, dauerhaft gehölzfrei gehalten werden.

6.3 Pflanzliste:
Hochstämme (H, 3xv, StU 14-16 cm): Feldahorn (Acer campestre), Winterlinde (Tilia cordata), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Baumhasel (Corylus corluna), Sträucher (Str., 100-150 cm): Hundsrose (Rosa canina), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Grau-Weide (Salix cinera), Weißdorn (Crataegus monogyna/ laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Haselnuss (Corylus avellana)

6.4 Die unter den Punkten 6.1 und 6.2 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu realisieren.

6.5 In den festgesetzten privaten Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Flächen, der Unterhaltung und der Wartung des Teichs und der Unterhaltung der Grünflächen dienen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes ist auf eine Nachtanlieferung zwischen 22.00 – 6.00 Uhr durch Lkw zu verzichten. Die Belieferung mit Kleintransportern vor 6.00 Uhr ist zulässig.

7.2 Außenliegende technische Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung) sind so auszulegen, dass diese in der Summe eine Gesamtschallleistung von L_{WA} = 75 dB(A) nicht überschreiten.

7.3 An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit ist die Nutzung des Kundenparkplatzes unzulässig.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

8.1 Die Ausbildung des Hauptgebäudedaches ist als Satteldach, Walmdach, Pultdach oder Flachdach zulässig.

8.2 Für die Dacheindeckung von Dächern mit einer Dachneigung von 15° oder mehr sind nur nicht glänzende, schwarze, anthrazitfarbene, rote oder rotbraune Tonziegel oder Betonpfannen zulässig. Bei Dachneigungen unter 15° sind auch Dacheindeckungen mit Bitumenbahnen, Dachfolien oder Blecheindeckungen zulässig. Bei der Eindeckung mit Bitumenbahnen, Dachfolien oder Blecheindeckungen ist das aufstrebende Mauerwerk an allen Gebäudeseiten um mindestens 15 cm über das Niveau der Traufe zu führen.

8.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Die Verwendung von Wellblech ist bei der Fassadengestaltung unzulässig.

8.4 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

8.5 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

8.6 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

Plangrundlagen:
Auszug aus der Flurkarte der Flur 5, Gemarkung Goldberg, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros H.-G. Jansen, Neu Kaliß, Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, eigene Erhebungen

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Dipl.-Geogr. Lars Fridrich
Krämerstraße 95
23966 Wismar
Tel. 03841 470 640-0
Fax 03841 470 640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.11.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Heimatboten am 12.12.2014 erfolgt.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 19.12.2014 beteiligt worden.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Die Stadtvertretung hat am 27.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2014 über die öffentliche Auslegung informiert und sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 29.01.2015 während der Dienststunden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Goldberg-Mildenitz öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.12.2014 durch Veröffentlichung im Heimatboten bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(6) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(7) Der katastermäßige Bestand am 8.10.14 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neu Kaliß, den 20.04.15 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

(8) Der Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 26.03.2015 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2015 gebilligt.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 09.04.2015 ausgefertigt.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

(10) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 10.04.2015 im Heimatboten bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Ebenfalls hingewiesen wurde auf den Ort, wo die dem Bebauungsplan Nr. 10 zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse, DIN-Vorschriften und Verordnungen eingesehen werden können. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 ist mit Ablauf des 10.04.2015 in Kraft getreten.

Stadt Goldberg, den 09.04.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

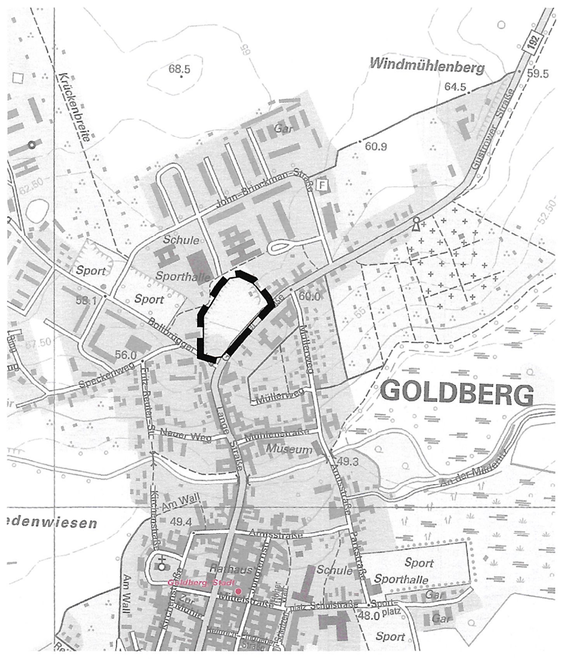

Satzung der Stadt Goldberg

über den

Bebauungsplan Nr. 10
"Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle"

gelegen nordwestlich der Güstrower Straße (B 192) und südöstlich der Walter Husemann Schule, umfassend die Flurstücke 95/4 (teilw.), 109/27 (teilw.) und 153/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Goldberg

SATZUNGSBESCHLUSS

26.03.2015